

**3255/AB**  
**vom 29.05.2019 zu 3229/J (XXVI.GP)** bmvrdj.gv.at

**Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0088-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3229/J-NR/2019

Wien, am 29. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. März 2019 unter der Nr. **3229/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Haft in der Heimat - aktueller Stand in der Umsetzung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Mit welchen Ländern hat Österreich bereits Abkommen abgeschlossen, um "Haft in der Heimat" zu ermöglichen?*

Abgesehen vom Rahmenbeschluss 2008/909 (RB Freiheitsstrafen), der mittlerweile von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) mit Ausnahme von Bulgarien umgesetzt ist, steht im Verhältnis zu zahlreichen Staaten auch außerhalb Europas das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) in Geltung. Der aktuelle Ratifikationsstand umfasst derzeit 67 Staaten weltweit, ab 1. Juli 2019 wird dieses Rechtsinstrument darüber hinaus auch im Verhältnis zu Ghana anwendbar sein. 39 dieser Staaten sind auch Vertragsstaaten seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167). Der Ratifikationsstand dieser Rechtsinstrumente kann auf der Website des Europarates [www.coe.int](http://www.coe.int) abgerufen werden. Bilaterale Verträge betreffend die Überstellung von Strafgefangenen stehen im Verhältnis zum Kosovo, Kuba und Thailand in Geltung.

**Zur Frage 2:**

- *Mit welchen Ländern wird derzeit über derartige Abkommen verhandelt?*

Ein weiteres Abkommen wird derzeit mit Marokko verhandelt.

**Zur Frage 3:**

- *Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen auf europäischer Ebene über "Haft in der Heimat"?*
  - a. *Welche Ergebnisse konnten bereits erzielt werden?*

Im Rahmen der EU wurde, basierend auf einer österreichischen Initiative, der Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der EU erarbeitet, der die Überstellung in den Heimatstaat des Verurteilten zum weiteren Strafvollzug betrifft. Er wurde in Österreich durch die Bestimmungen der §§ 39 bis 44 EU-JZG<sup>1</sup> umgesetzt.

Das Funktionieren und die praktische Anwendung dieses Rahmenbeschlusses werden, ebenfalls aufgrund eines entsprechenden Vorschlags Österreichs im Zuge der EU-Präsidentschaft, im Rahmen der im Herbst dieses Jahres beginnenden 9. Runde der wechselseitigen Evaluierungen der Mitgliedstaaten geprüft werden.

Ich möchte zudem betonen, dass die österreichische Justiz und ihre Partner bereits langjährig kooperieren. Dabei war und bleibt es für Österreich das oberste Ziel, die Rechtssicherheit in Europa zu stärken. Denn hohe rechtsstaatliche Standards sind nicht nur ein Garant für Stabilität in der Region und Sicherheit in ganz Europa, sondern auch ein Gewinn für die Wirtschaft, die in jenen Ländern, in denen sie tätig wird, größtmögliche Rechtssicherheit benötigt. Europäische gemeinsame rechtliche Standards legen den Grundstein für eine funktionierende Integration. Die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit innerhalb Europas gewinnt für unsere Justiz daher in Zukunft noch mehr an Bedeutung.

**Zu Albanien**

Ein wichtiger Schwerpunkt der bisherigen Justizzusammenarbeit bildet dabei die Unterstützung bei Reformen der Gerichtsbarkeit und im Strafvollzug sowie in der Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Menschenhandel in Albanien.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, StF: BGBl. I Nr. 36/2004

Ein Beispiel langjähriger und erfolgreicher Zusammenarbeit sind die EURALIUS Projekte mit Albanien zur kontinuierlichen Stärkung der Funktionalität der albanischen Justiz und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Unterstützung bei den Justizreformen.

Das EU-finanzierte Grant Projekt „Consolidation of the Justice System in Albania“ (EURALIUS Phase V) begann am 1. April 2018 und wird federführend von der deutschen IRZ (Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit) betreut. Partnerinstitutionen sind das CILC (Center for International Legal Cooperation) aus den Niederlanden, die österreichische AED (Agency for Economic Cooperation and Development), sowie das Consiglio Superiore della Magistratura aus Italien. Das Projektvolumen beläuft sich auf rund 7,5 Millionen Euro, die Laufzeit bis März 2021 beträgt 36 Monate.

Das Projektteam besteht überwiegend aus internationalen sowie albanischen hochqualifizierten Juristinnen und Juristen. Begünstigte Institutionen sind das Justizministerium als Hauptkooperationspartner und unter anderen das albanische Parlament, der Hohe Justizrat, die Staatsanwaltschaft, die Magistratenschule sowie die Anwalts- und Notarkammern. Das Projekt wird von der Österreicherin Dr. Agnes Bernhard geleitet. Österreichische Kurzzeitexperten kommen dabei zum Einsatz.

Das Projekt leistet einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Albanien, wird von den begünstigten Institutionen aktiv wahrgenommen und positiv instrumentalisiert.

#### Anti-Korruptions-Twinning

Einen weiteren Beitrag zur Stabilisierung der Rechtsstaatlichkeit in Albanien hat Österreich mit dem dieser Tage abgeschlossenen Twinning-Projekt zur Bekämpfung der Korruption in Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltungsagentur Köln geleistet.

Innerhalb von 32 Monaten wurde das Budget von 3 Mio. Euro zur Verbesserung der Mechanismen der Antikorruptionspolitik im Einklang mit internationalen Standards, bewährten Verfahren und Prioritäten der EU-Integration eingesetzt. Lokale Antikorruptionsbehörden und ihre Fähigkeiten und Effizienz im Kampf gegen Korruption wurden dadurch gestärkt, das Whistleblowing-Gesetz implementiert, die Aufsicht und Kontrolle der politischen Parteien verbessert, der albanische Rechnungshof unterstützt und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit durch Sensibilisierungskampagnen in den Medien gefördert.

Die Europäische Kommission betrachtet das Partnerschaftsprojekt und das österreichische Engagement als einen Erfolg.

Vetting – International Monitoring (IMO)

Österreich engagiert sich weiters im Projekt „Support to the process of temporary re-evaluation of Judges and Prosecutors in Albania“ gemeinsam mit Italien (Junior Partner, vertreten durch Obersten Richterrat).

Ziel ist die Hebung der Professionalität und ethischen Qualität der albanischen Richter und Staatsanwälte sowie die Reduktion des Einflusses der org. Kriminalität, der Politik und der Korruption auf die Justiz. Dazu wurde in Albanien ein Gesetz geschaffen, das die Evaluierung von Richtern und Staatsanwälten durch eine unabhängige Kommission vorsieht („Vetting“), welche Analysen und Darstellungen der Zusammenhänge von Vermögen, persönlicher Gebarung und professionellen Leistungen erarbeitet.

Das Projekt unterstützt diesen heiklen justizpolitischen Prozess in allen Phasen mit analytischer Expertise und beobachtet die einzelnen Vetting-Aktivitäten genau. Die Rolle internationaler Beobachter als Teil der unabhängigen Kommission ist im Vetting-Gesetz ausdrücklich festgeschrieben und garantiert deren Objektivität und soll ungewünschter Einflüsse auf das Vorhaben verhindern.

Ein von Österreich organisatorisch eingerichtetes und betreutes hochkarätiges internationales Expertenteam, angeführt von einem ungarischen Projektmanager, verfügt über langjährige Expertise in Bereichen Korruptionsbekämpfung, Finanzbetrug, EULEX, Personalauswahl, richterliches Disziplinarwesen, Systemanalyse und der albanischen Sprache.

Ich freue mich, dass die Zusammenarbeit in diesem für Albanien sehr wichtigen, aber sensiblen Projekt sehr gut funktioniert. Die Europäische Kommission ist bereits mit dem Wunsch an mein Haus herangetreten, das Projekt in einer Folgetranche abzuwickeln und zu unterstützen bis alle Vetting-Fälle abgeschlossen sind.

Technische Kooperation zwischen den Zentralstellen

Darüber hinaus habe ich mit meiner albanischen Amtskollegin ein Kooperationsübereinkommen zwischen unseren Häusern vereinbart. Im modernen Europa ist die Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene zu verstärken und auch dadurch der Rechtsstaat zu sichern.

Es soll unter anderem eine zeitnahe, ergebnisorientierte und effiziente Kooperation in Form eines Informationsaustauschs auf Fach- und justizpolitischer Ebene sowie Studienbesuche, Workshops und Internships ermöglichen.

Zusätzlich zur Vereinbarung des hier dargestellten Kooperationsprogramms, das auf der im Februar in Wien unterfertigten Kooperationsvereinbarung basiert, habe ich bei meiner Dienstreise nach Tirana im April 2019 mit meiner Amtskollegin Möglichkeiten zur Intensivierung der Überstellung albanischer Straftäter besprochen und um Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die für eine Überstellung verurteilter albanischer Straftäter aussichtreiche Fälle identifizieren soll, ersucht. Diesbezüglich sicherte mir meine Amtskollegin Unterstützung zu.

### **Zu Serbien**

Im Februar 2019 absolvierte ich einen bilateralen Besuch in Belgrad. Anlass des Besuchs war der Abschluss des von Deutschland und Österreich mit Serbien sehr erfolgreich durchgeföhrten Twinningprojektes „Improving Capacities and Capabilities within the prison system in the Republic of Serbia“, bei dem es um die Erweiterung und Modernisierung bestehender Gefängnisse, die Verbesserung der angemessenen Behandlung, die Beschäftigung und Schulung der Insassen sowie die Schulung von Justizwachebeamten insbesondere im Umgang mit „vulnerable groups“ ging.

Im Vorfeld der Abschlussveranstaltung konnte ich ein substanzielles bilaterales Gespräch mit meiner serbischen Amtskollegin führen. Eines meiner wesentlichen Anliegen war die Erzielung von Fortschritten bei der Überstellung von inhaftierten serbischen Staatsangehörigen auch gegen deren Willen, wenn gegen sie ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot in Österreich erlassen wurde. Obwohl Serbien sowohl Vertragsstaat des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen sowie dessen Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 ist, wurden in der Vergangenheit Überstellungen gegen den Willen der Betroffenen regelmäßig trotz Bestehens eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes mit dem Argument abgelehnt, dass das bilaterale Abkommen dies nicht vorsehe. Meine serbische Amtskollegin gab uns auch zu verstehen, dass es aufgrund des Überbelags in serbischen Gefängnissen ein Kapazitätsproblem gäbe. Dennoch ist es mir gelungen, eine bilaterale Arbeitsgruppe einzurichten, die alle von Insassen mit serbischer Staatsbürgerschaft prüfen wird und identifizieren soll, für welche Insassen eine Überstellung am Aussichtsreichsten ist.

Meine Bemühungen um die Übernahme serbischer Insassen zum Vollzug der Haft in der Heimat werden ab 1. Juli 2019 durch die Einrichtung eines Justizattachés für den Westbalkan an der

österreichischen Botschaft in Belgrad verstärkt, welcher sich aktiv in die eingerichtete Arbeitsgruppe zur Identifizierung von für die Übernahme geeigneter Insassen einbringen wird.

Von den zum Stichtag 15. Mai 2019 in österreichischen Justizanstalten inhaftierten 9.484 Insassen sind 720 serbische Staatsangehörige, mit ansteigender Tendenz. Damit handelt es sich bei serbischen Staatsangehörigen um die größte Insassengruppe mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft.

Zur Umsetzung meines Anliegens um Erzielung von Fortschritten bei der Überstellung von inhaftierten serbischen Staatsangehörigen wurde im Rahmen der oben erwähnten, mit Experten aus dem Ressort eingerichteten bilateralen Arbeitsgruppe zunächst eine Evaluierung der für eine Überstellung in Frage kommenden Insassen vorgenommen. Aufgrund der durchschnittlich sehr langen Verfahrensdauer und der in diesem Zusammenhang bestehenden Problematik einer möglichen (bedingten) Entlassung vor der tatsächlichen Durchführung der Überstellung liegt der Schwerpunkt konkret bei jenen Insassen, gegen die bereits eine rechtskräftige aufenthaltsbeendende Maßnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vorliegt und die einen Strafrest von mehr als vier Jahren aufweisen.

Da Serbien mit Blick auf die Resozialisierung eine Übernahme kosovarischer Staatsangehöriger ablehnt, kommen diese für eine Überstellung nicht in Frage, da eine sofortige Ablehnung des Ersuchens durch Serbien zu erwarten wäre. Des Weiteren wurden serbische Insassen die sich im Maßnahmenvollzug befinden herausgefiltert. Eine Übernahme der Strafvollstreckung durch Serbien wird von Österreich darüber hinaus bei jenen Insassen nicht angestrebt, die lediglich kurze Freiheitsstrafen zu verbüßen haben, ein soziales Umfeld im Bundesgebiet aufweisen und von Seiten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl bereits eine Entscheidung über den weiteren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nach der Haftentlassung vorliegt.

Das Ziel ist es daher, Insassen mit mittel- bis langfristigen Haftstrafen, die in Österreich nicht resozialisiert werden können und die sich aufgrund einer rechtskräftigen aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach Entlassung aus der Haft auch nicht im Bundesgebiet aufhalten dürfen, nach Serbien in ihre Heimat zu überstellen.

Da Serbien in der Vergangenheit Überstellungen gegen den Willen der betroffenen Insassen regelmäßig trotz Bestehens eines Einreiseverbots mit dem Argument abgelehnt hat, dass

bilaterale Abkommen zwischen Österreich und Serbien <sup>2</sup> lediglich eine Überstellung mit Zustimmung der betroffenen Person vorsehen, liegt das Hauptaugenmerk der Verhandlungen zwischen Österreich und Serbien darin, unter Anwendung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 eine Überstellung auch gegen den Willen der betroffenen Personen zu erreichen, wenn gegen diese bereits eine rechtskräftige aufenthaltsbeendende Maßnahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vorliegt.

Vor allem mit Blick auf die Resozialisierung der verurteilten Personen wird von Serbien derzeit allerdings weiterhin der Standpunkt vertreten, dass eine Resozialisierung bei mangelnder Zustimmung (Freiwilligkeit zur Rückkehr) nicht möglich ist. Dies obwohl Serbien das erwähnte Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 ratifiziert hat, in welchem festgelegt wird, dass eine Überstellung ohne Zustimmung der betroffenen Person möglich ist, sofern gegen diese Person eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme verhängt wurde auf Grund derer es dieser Person nicht gestattet sein wird, nach der Entlassung aus der Haft im Hoheitsgebiet des Urteilsstaats zu bleiben.

Konkret kommen derzeit 152 serbische Staatsangehörige (Stand: 15. Mai 2019) überhaupt für eine Überstellung in Frage. Diese erfüllen die Voraussetzung eines Strafrestes von mehr als vier Jahren, sind nicht kosovarischer Abstammung und befinden sich nicht im Maßnahmenvollzug. Eine Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bleibt bei diesen Personen allerdings noch abzuwarten. 14 Insassen erfüllten zum Stichtag 15. Mai 2019 die Voraussetzungen für eine tatsächliche Überstellung (Strafrest von mehr als vier Jahren, rechtskräftige aufenthaltsbeendende Maßnahme, keine kosovarische Abstammung, keine Maßnahme).

Tatsächlich anhängig sind derzeit vier Verfahren zur Überstellung serbischer Staatsangehöriger, wobei in einem Fall bereits die Bewilligung durch Serbien erteilt wurde.

Zu berücksichtigen ist natürlich, dass es sich hierbei um Stichtagserhebungen handelt und sich diese aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, bedingter Entlassungen und ähnlicher Entscheidungen täglich ändern können.

---

<sup>2</sup> Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl. Nr. 524/1986) sowie Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen vom 1. Februar 1982 (BGBl. Nr. 547/1983).

Ferner muss berücksichtigt werden, dass es trotz eines entsprechenden Ersuchens um Übernahme der Strafvollstreckung zu Ablehnungen durch den Vollstreckungsstaat und Rückziehungen durch den Urteilsstaat kommen kann. Da sich die Möglichkeit einer nachträglichen Strafmilderung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zu richten hat, werden von österreichischer Seite Rückziehungen vor allem dann in Betracht gezogen, wenn es zu Herabsetzungen der Strafe im Ausmaß von mehr als 20-25% durch den Vollstreckungsstaat kommt. In einem derartigen Fall wäre eine Unverhältnismäßigkeit im Vergleich zu in Österreich bzw. im Vollstreckungsstaat inhaftierten Insassen, die dieselbe Tat begangen haben, gegeben.

Nach den letzten Verhandlungen mit Serbien im Rahmen der eingerichteten Arbeitsgruppe im Mai 2019 ist seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinsichtlich der angesprochenen 14 Insassen die alle Voraussetzungen für eine Überstellung erfüllen ein entsprechendes Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an Serbien in Bearbeitung. In diesem Zusammenhang erfolgt nunmehr auch ein ständiger kurzfristiger und unbürokratischer Austausch zwischen Österreich und Serbien. Neben dieser ständigen Verbindung liegt der Fokus aber auch auf langfristigen, einvernehmlichen Lösungen, um die Übernahme der Strafvollstreckung durch Serbien weiter zu forcieren.

Um eine effektive Umsetzung des Konzeptes „Haft in der Heimat“ zu gewährleisten wurde auch die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) verstärkt. Zwecks Steigerung der Anzahl ausländischer Strafgefangener, die in ihr Heimatland überstellt werden, wurde vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine rasche Übermittlung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen angeregt. So soll eine raschere Evaluierung von für eine Überstellung in Frage kommenden Insassen erreicht werden. Ebenso werden die einzelnen Justizanstalten laufend in den Prozess eingebunden um eine noch effektivere Umsetzung des Konzeptes sicherzustellen.

Darüber hinaus werden von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Justizanstalten stetig Evaluierungen in Frage kommender Insassen für eine Überstellung in (sonstige) Heimatländer durchgeführt.

#### **Zur Frage 4:**

- *Wie viele Personen, die sich derzeit in Österreich in Strafhaft befinden, haben nicht die österreichische Staatsbürgerschaft?*

- a. Welche Staatsbürgerschaften besitzen diese Personen? (Um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit wird ersucht.)

Zum Stichtag 1. April 2019 befanden sich 3393 Personen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft in Strafhaft.

a. Aufschlüsselung nach Nationalität:

Ich verweise auf die der Beantwortung angeschlossene Beilage.

**Zur Frage 5:**

- Wie wird sichergestellt, dass die in Österreich verhängte Freiheitsstrafe im Ausland auch tatsächlich verbüßt wird?
  - a. Gibt es hiezu bilaterale Informations-/Konsultationsmechanismen?

Die genannten Rechtsinstrumente sehen eine diesbezügliche Informationspflicht des ersuchten Vollstreckungsstaates vor (s Art 21 lit. i RB Freiheitsstrafen; Art 15 Überstellungsübereinkommen).

**Zur Frage 6:**

- Wie wird sichergestellt, dass die Haftbedingungen menschenrechtlichen Standards entsprechen?
  - a. Gibt es hiezu bilaterale Informations-/Konsultationsmechanismen?
  - b. Gibt es hiezu einen Beschwerdemechanismus für die Inhaftierten?
  - c. Wie wird vorgegangen, wenn sich nach der Überstellung herausstellt, dass Menschenrechtsstandards nicht eingehalten werden?
    - i. Sind Rücküberstellungen vorgesehen?
    - ii. Wenn ja, wie oft kam das bisher vor und welche Länder waren davon betroffen?

Die Haftbedingungen in zahlreichen Staaten, auch Mitgliedstaaten der EU, stellen eines der zentralen Hindernisse für die Überstellung von Strafgefangenen in deren „Heimat“-Länder dar. Kann in einem Überstellungsfall das konkrete Risiko von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) widersprechenden Haftbedingungen, die entsprechend der Rechtsprechung des EGMR und des EuGH anhand objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Berichte zu prüfen sind, durch ergänzende Nachfragen im Vollstreckungsstaat nicht ausgeräumt werden, kann eine Überstellung nicht stattfinden. Werden nach einer Überstellung dennoch Vorwürfe erhoben, dass der Strafvollzug menschenrechtlichen Standards nicht entspricht und eingeholte Angaben nicht eingehalten werden, werden geeignete Schritte zur Verifizierung dieser Angaben gesetzt. Eine derartige Beschwerde ist

bislang nur in einem Einzelfall einer Überstellung nach Rumänien erinnerlich und konnte letztlich nicht verifiziert werden.

In den verbundenen Rechtssachen C-404/15 („Aranyosi“) und C-659/15 PPU („Caldararu“) hat der EuGH ausgesprochen, dass der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten dahin auszulegen ist, dass die Übergabe nach diesem Rahmenbeschluss für den Fall des Vorliegens unzulänglicher Haftbedingungen im Ausstellungsstaat des Europäischen Haftbefehls nicht in Betracht kommt, sofern die betroffene Person aufgrund der Bedingungen ihrer Inhaftierung in diesem Mitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der GRC ausgesetzt sein würde. Zwecks Verifizierung dieses Umstandes müsse die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde um Übermittlung ergänzender Informationen unter Fristsetzung ersuchen; die Übergabe des Betroffenen sei bis zu deren Erhalt aufzuschieben.

Diese Rechtsprechung wurde den österreichischen Justizbehörden im Erlassweg zur Kenntnis gebracht.

Die obigen Grundsätze gelten nach österreichischer Auffassung auch für Überstellungen zum weiteren Strafvollzug nach dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI.

Festzuhalten ist, dass diese Rechtsprechung des EuGH zufolge Art. 3 EMRK, wonach niemand Folter oder erniedrigender oder unmenschlicher Strafe oder Behandlung ausgesetzt werden darf, auch auf Überstellungen in Nicht-Mitgliedstaaten der EU anwendbar ist.

Diese Judikatur ist eine Folge dieser unzulänglichen Haftbedingungen, die letztlich das Funktionieren der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung im Rahmen der europäischen justiziellen Zusammenarbeit und damit das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit insgesamt gefährden, auch weil dadurch das Vertrauen in die jeweils andere Rechtsordnung unterminiert wird. Zudem stehen sie in vielen Fällen einem dem Gedanken der Resozialisierung verpflichteten Strafvollzug entgegen.

Es war und ist mir daher ein großes Anliegen, anderen EU-Mitgliedstaaten, aber auch EU-Drittstaaten Unterstützung bei der Etablierung EMRK-konformer Haftbedingungen zu bieten. Aus diesem Grund habe ich bereits mehrfach in Gesprächen mit der Europäischen Kommission vor und während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Ressourcenausstattung in den als problematisch identifizierten Staaten hingewiesen und Finanzierungsmöglichkeiten durch EU-Programme erörtert. Meine Bemühungen haben auch ihren

Ausdruck in den von mir während des österreichischen Ratsvorsitzes erarbeiteten und vom JI-Rat am 7. Dezember 2018 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates unter dem Titel „Förderung der gegenseitigen Anerkennung durch Stärkung des gegenseitigen Vertrauens“ gefunden.

Darin wird die Kommission ausdrücklich ersucht, eine optimale Nutzung der Finanzmittel im Rahmen der EU-Finanzprogramme zu fördern, auch um die Hafteinrichtungen in den Mitgliedstaaten zu modernisieren und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das Problem schlechter Haftbedingungen anzugehen, da diese der Anwendung der Instrumente für die gegenseitige Anerkennung schaden können.

Zudem habe ich insbesondere in Gesprächen mit meinen Amtskolleginnen und Amtskollegen aus Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Serbien, Albanien und Marokko die Notwendigkeit eines den Grundsätzen der EMRK entsprechenden Strafvollzugs erörtert und im Bedarfsfall österreichische Unterstützung angeboten. An dieser Stelle möchte ich noch einmal auf das in Serbien durchgeführte Twinning-Projekt „Improving Capacities and Capabilities within the prison system in the Republic of Serbia“ hinweisen.

#### **Zu den Fragen 7 und 8:**

- *7. Durch wen und mit welchen Transportmitteln werden die Strafgefangenen überstellt?*
- *8. Welche Kosten waren damit 2016, 2017 und 2018 verbunden?*

In der Vergangenheit (u.a. 2016 bis 2018) wurde der Transport eines für die Überstellung zur Strafvollstreckung im Heimatstaat bestimmten Strafgefangenen an den für die weitere Durchführung der Überstellung erforderlichen nächstgelegenen Grenzübergang (bei Überstellung am Landweg) oder Flughafen (bei Überstellung im Luftweg in der Regel Flughafen Wien-Schwechat) in Österreich von den Vollzugsbehörden durchgeführt.

Seit März 2019 erfolgt die gänzliche operative Durchführung der Überstellungen – auch der Transport am Landweg bis zum Grenzort des jeweiligen Heimatstaates des zu überstellenden Insassen - durch Eskorteteams der österreichischen Justizwache. Abhängig vom Zielort sowie einer Risiko- und Lagebeurteilung findet die Überstellung am Luft- oder auf dem Landweg statt.

Derzeit wird intensiv an der diesbezüglichen Institutionalisierung dieser speziellen Überstellungseinheit gearbeitet, weshalb für die Organisation und Einsatzplanung dieser Rückführungen in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eine Organisationseinheit "Einsatzkoordination Überstellungen" eingerichtet wird.

Die operative Durchführung von internationalen Eskorten am Luftweg oder am Landweg (durch fremdes Staatsgebiet), obliegt der im Bereich der österreichischen Justizwache in Gründung befindlichen Überstellungseinheit "Prison Service Extradition Unit". Justizwachebedienstete, die sich für diese Aufgabe gemeldet haben, werden speziell ausgebildet und umfassend vorbereitet. Die Eskorten am Landweg werden mittels speziellen Einsatzfahrzeugen (jedes KFZ verfügt etwa auch über einen Defibrillator) durchgeführt.

Nur bei Überstellungen in das EU-Ausland (mit Ausnahme von Bulgarien) sind entsprechend Art 24 RB Freiheitsstrafen die Kosten für die Überstellung vom Ausstellungsstaat zu tragen. Eine Auflistung der von den Gerichten gemäß § 381 Abs. 1 Z 6 StPO zu bestimmenden Kosten liegt mir nicht vor. Ich ersuche um Verständnis, dass die Ermittlung der (den Einzelfällen zuordenbaren) Kostenanteile, die im Rahmen des allgemeinen Personal- und Sachaufwandes von der Vollzugsverwaltung getragen wurden, wegen des unvertretbar hohen Aufwands nicht erbracht werden konnte.

**Zur Frage 9:**

- *Wie viele Personen konnten 2016, 2017 und 2018 in welche Länder überstellt werden?*

2016 wurden gesamt 202 Personen zum weiteren Strafvollzug übergeben, davon 196 an Mitgliedstaaten der EU, 1 an Mazedonien, 1 an Norwegen und 4 an Serbien.

2017 wurden gesamt 177 Personen übergeben, davon 166 an Mitgliedstaaten der EU, 1 an Albanien, 4 an Bosnien und Herzegowina, 1 an Mazedonien, 1 an Moldau, 2 an Serbien und 2 an die Türkei.

2018 wurden gesamt 142 Ersuchen übergeben, davon 136 an Mitgliedstaaten der EU, 1 an den Kosovo, 1 an Mazedonien, 3 an Serbien und 1 an die Türkei.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele der zur Verbüßung der Haft in ihre Heimat Überstellten sind danach wieder in Österreich straffällig geworden?*
  - a. *Um Staatsangehörige welcher Länder handelt es sich dabei?*
  - b. *Falls es dazu keine Daten geben sollte, ist beabsichtigt, in Zukunft diese Daten zu erfassen?*

Dazu liegen mir keine Daten vor. Derzeit ist die Erfassung solcher Daten auch nicht geplant.

Dr. Josef Moser



